

Elterninformation zum neuen Masernschutzgesetz

Bitte beachten!

Diese Informationen zum neuen Masernschutzgesetz aktualisieren und ergänzen die Basisinformationen zum Impfen in den BZgA-Broschüren „Früherkennung und Vorsorge für Ihr Kind“ (Seite 31) und „Das Baby“ (Seite 57 ff.).

MASERNSCHUTZGESETZ – DAS IST NEU

Für die Impfung gegen Masern gilt seit dem 1. März 2020 eine neue gesetzliche Regelung, die für Eltern und Erziehungsberechtigte im Wesentlichen Folgendes bedeutet:

Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr müssen vor Eintritt in eine Gemeinschaftseinrichtung, z. B. Kindergarten, Kindertagespflege oder Schule, den von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfschutz gegen Masern nachweisen.

Dabei gilt:

- Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr benötigen mindestens die erste Impfung, Kinder ab zwei Jahren müssen auch die zweite Impfung erhalten haben. Es sei denn, sie sind immun, weil sie z. B. bereits an Masern erkrankt waren.
- Der Nachweis geschieht in der Regel durch den Impfpass oder eine ärztliche Bescheinigung.
- Kinder ohne Masernschutz, die älter sind als ein Jahr, können vom Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ausgeschlossen werden.
- Kinder, die seit dem 1. März 2020 bereits in Einrichtungen betreut werden, müssen spätestens bis zum 31. Juli 2021 eine Masernschutzimpfung oder die Immunität gegen Masern nachweisen. Das gilt auch für das Personal.
- Von der Regelung ausgenommen sind diejenigen, die aufgrund einer medizinischen Gegenanzeige nicht geimpft werden können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen.



Weitere Informationen und Antworten zur Masernerkrankung, Impfung und zum Masernschutzgesetz finden Sie unter:
www.masernschutz.de

